

Hostenvoranschlag
über
Negativer Sub Flugzeug

Zum Flugzeug 2 nischen sondern
Gleitkissen in 2 nischen aufstellbare feste
Kissen komplett eingerichtet und jede Kissen
mit abfahrbaren Kissen versehen, alle Kissen
gesichert, stellt sich zum Lande von 50-60 M.

Leb. Chemische
Grundmaterialien.

19. Januar 1934

Herrn Johann Obermaier

Adling

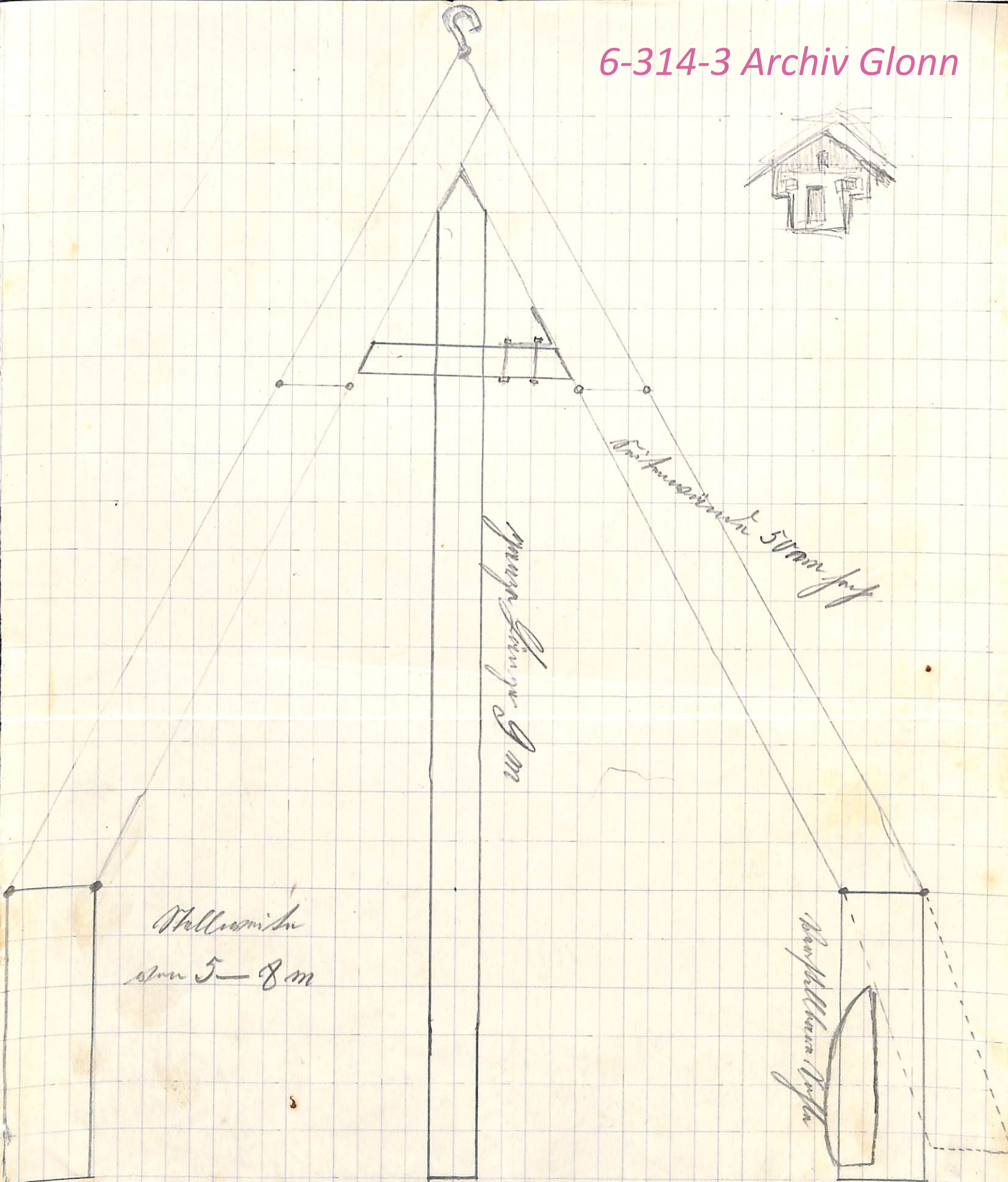
Schneepflug

Ihre Rechnung vom 31. Dezember 1933 über das Beschlagen des Adlinger Schneepfluges wurde dem Gemeinderat vor der Auszahlung vorgelegt.

Der Gemeinderat ist allgemein der Ansicht, daß die Arbeiten nicht den in rechnunggestellten Betrag von 64,92 RM ausmachen können und es erscheint daher der Betrag zu hoch.

Da Ihr mündliches Angebot nur 30 - 35 RM betrug hat der Gemeinderat beschlossen, daß die Rechnung nur bezahlt werden darf, wenn an dem Betrag von 64,92 RM ein Nachlaß von 20.-RM gewährt wird.

Wenn Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, können Sie den Betrag von 44,92 RM in Empfang nehmen, andernfalls müßte der Gemeinderat die Rechnung überprüfen lassen.



Skizze für einen Hofanflug mit einer Hallenweite von 5-8 m und
Dachmansicht mit 50 mm Holz.

N. Weichinger
Schmiedemeister
Wetterling Post Glonn b. Götting

An die Kreisbauinspektoren Wasserburg zur Kenntnisnahme n. Laufleistung
bei der Entlohnung des Schneepfluges. Der Herr Inspektor ist zu den weiteren Akten
zu nehmen.

6-314-3 Archiv Glonn

25 Nov

Rosenheim, den
Strassen- u. Flussbauamt.
JA. wfer

Bg. Unterholzner Traunstein

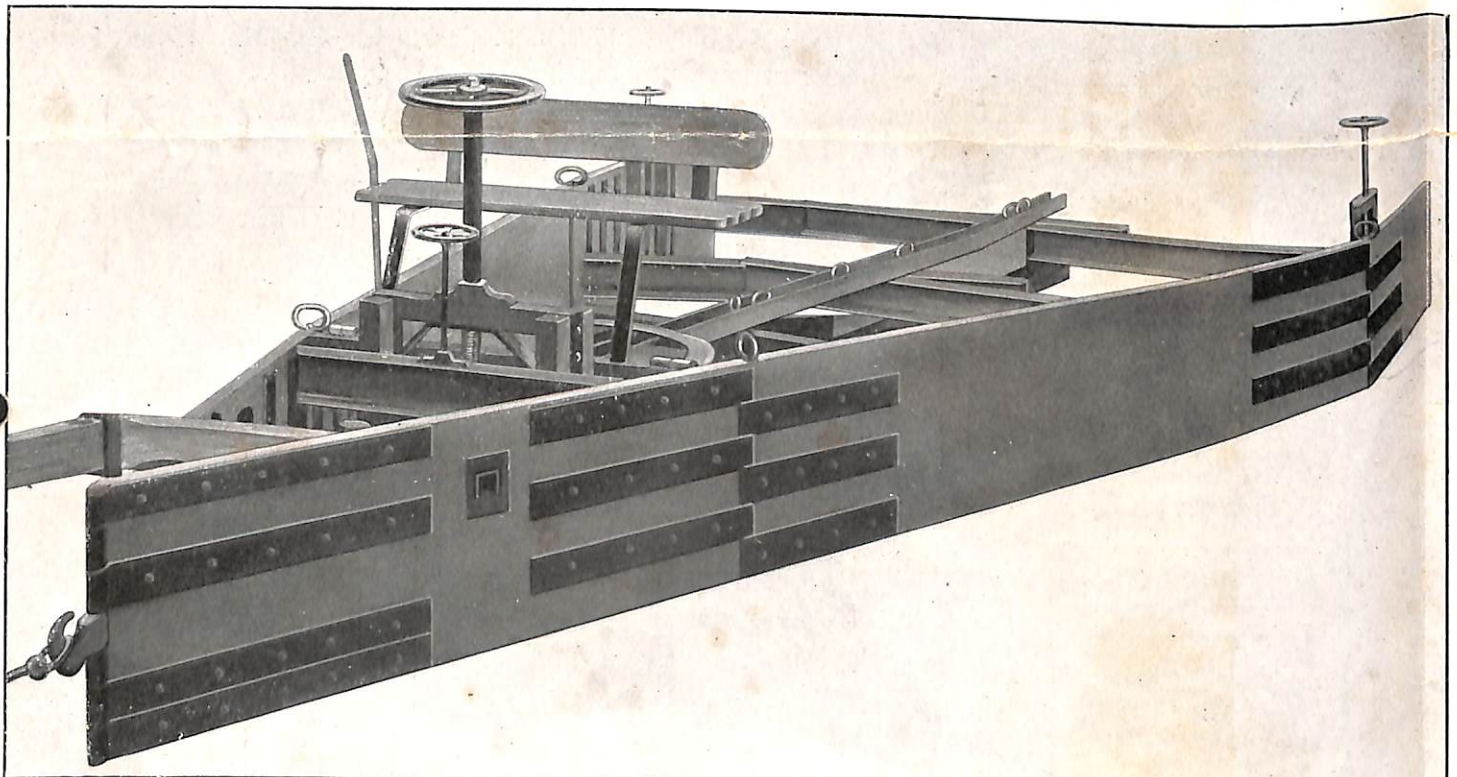
Wagenbauanstalt

Ober- Bayern

Industrie-Erzeugnisse



Alleiniger Fabrikant der
Straßen-Schneepflüge — System Lechleiter
D. R. G. M.



Straßen-Schneepflug — System Lechleiter
D. R. G. M.

Auf Wunsch Vorführung eines Modells im Maßstab 1:10

Der Straßenschneepflug System Vechleiter ist eine äußerst praktische Konstruktion eines Schneeräumers, die durch ihre vielfachen Vorzüge geeignet ist, weiteste Verbreitung zu finden. Sie ist bis ins kleinste den Anforderungen der Praxis angepaßt und das Resultat langjähriger Erfahrung und ausgedehnter Versuche.

An einen zweckmäßig gebauten Schneepflug stellt man folgende Forderungen:

1. **Mit ein und demselben Schneepflug müssen verschieden breite Bahnen geräumt werden können**, damit der Schneepflug für alle möglichen Straßen verwendet werden kann. Der Schneepflug soll also der Breite nach verstellbar sein.
2. **Überall da, wo Schnee in größeren Mengen und für längere Dauer fällt, muß der Schneeräumer mit einer Vorrichtung versehen sein, die verhindert, daß er allen Schnee von der Straße entfernt und somit die gewünschte Schlittenbahn zerstört.** Es müssen also die schneeräumenden Teile so hoch gehoben werden können, daß genügend Schnee für eine Schlittenbahn auf der Straße bleibt.
3. **Der Schneepflug soll alle, auch die engsten Kurven, wie z. B. Wendeplatten, durchfahren können**, er soll im rechten Winkel abzweigen und auf breiten Straßen auch umkehren können, d. h. er muß im weitgehendsten Sinne lenkbar sein, ohne dadurch an Stabilität zu verlieren.
4. **Da ein lenkbarer Schlitten notwendig aus einer ganzen Reihe von Einzelteilen, die gegeneinander verschieden sind, besteht, was überdies noch weitere Vorteile mit sich bringt, so ergibt sich die weitere Forderung, daß diese Einzelteile rasch, bequem und sicher zusammengebaut werden können.** Ebenso leicht muß man den Schlitten in seine einzelnen Teile zerlegen können. Die Verbindung aller Teile soll so sein, daß sie ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen hergestellt und gelöst werden kann. Werkzeuge wie Schraubenschlüssel usw. sind in der Winterkälte schwer zu handhaben, werden leicht im Schnee verloren und gestatten kein rasches Arbeiten.
5. **Der Schneepflug soll genügend schwer sein**, damit er nicht durch den Schnee gehoben wird und somit kein Ballast notwendig ist.
6. **Er soll aus geeignetem Material bestehen**, das einerseits ein Anhaften und Zusammenballen weichen Schnees verhindert, andererseits doch genügend Widerstand gegen die auftretenden bedeutenden Beanspruchungen leistet.
7. **Der Schneepflug soll genügend hoch sein.**
8. **Der Schneepflug soll möglichst leicht laufen**, damit man nicht zu viele Zugtiere braucht.
9. **Er soll bequem und leicht transportiert werden können, auch auf schneefreien Straßen, d. h. im Leergang.**
10. **Der Schneepflug soll auf kleinem Raume gelagert werden können**, damit man ihn im Sommer ohne großen Aufwand unter Dach halten kann.

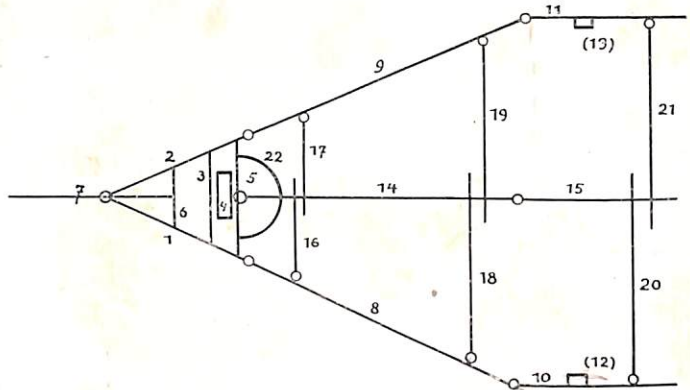
Allen diesen Forderungen genügt unser Schneepflug System Vechleiter in hervorragendem Maße.

Der Schneepflug System Vechleiter besteht aus 3 Gruppen von Teilen:

1. den eigentlich schneeräumenden Teilen, d. h. den Umfassungswänden,
 2. den der Verstellbarkeit in der Ebene, d. h. im horizontalen Sinne dienenden Teilen, (diese bilden zugleich die Versteifung der Umfassungswände),
 3. den der Verstellbarkeit im vertikalen Sinne dienenden Teilen.
- Die Lenkbarkeit wird nicht durch besondere Konstruktionsteile bewirkt, sondern lediglich durch die Art der Verbindung der eben angeführten Teile.

Die **Umfassungswände** bestehen aus den beiden das Kopfstück bildenden Wänden 1 und 2, den beiden Hauptwänden 8 und 9 sowie den Schleppwänden 10 und 11. Sämtliche Wände, deren Höhe 60 cm beträgt, sind von der Spitze aus gelenkartig miteinander verbunden, indem die an jeder Wand

befestigten Dösen zahnförmig in die Dösen der nächsten Wand eingreifen und durch je einen durch sämtliche Dösen hindurchgesteckten Vorstecker festgehalten werden. Es ist klar, daß durch einfaches Herausziehen des Vorstreckers die Verbindung vollständig gelöst ist, es ist ferner klar, daß sich die einzelnen Wände um die Vorstecker drehen können, genau wie eine Tür um die Angeln. Die Wände selbst bestehen aus 7 cm starken Holzdielen, die innen und außen kräftig mit Eisen armiert und an der Unterseite mit Flacheisen beschlagen sind. Schleppwände und Wände des Kopfstückes sind je 2 m lang, die Hauptwände je 4 m.



Die der seitlichen Verstellbarkeit dienenden Teile bestehen aus dem Mittelstück 14 mit dem Schlepper 15 sowie den Querstreben 16, 17, 18, 19, 20, 21. Dazu gehören, zwar nicht zur Verstellung, dagegen zur Versteifung seitlich, die 2 Querwände des Kopfstückes 3 und 5, zwischen welchen der vordere Stuhl 4 Aufnahme findet. Auch diese Teile sind mit den Umfassungswänden und unter sich durch gelenkige Verbindung mittels Vorstreckern und Riegeln verbunden. Die Querwand 5 trägt den Stellbogen 22 mit Arretiervorrichtung, die durch eine Klaue das Mittelstück in der Mittellage festhält, solange der Schlitten in gerader Richtung fährt. Soll der Schlitten in eine Kurve einfahren, so hebt der Schlittenführer durch einen Hebel den Stellbogen hoch, die Klaue desselben gibt das Mittelstück frei und die Zugtiere können mit dem Kopfstück beliebig abshwenken. Irgendwelche mechanische Hilfsmittel wie ein Centbaum, Spindeln usw. sind unnötig. Kommt der Schlitten wieder in die Gerade, so schnappt der Stellbogen selbsttätig ein. Mittelstück und Mittelschlepper sind ferner dazu bestimmt, die zweiten Stützpunkte für die Querstreben zu bilden. Diese Querstreben, welche den seitlichen Druck auffangen und die Umfassungswände in der gewünschten Entfernung voneinander festhalten, gestatten durch ihre Konstruktion verschieden weite Öffnung der Seitenwände. Die Querstreben sind an den Umfassungswänden durch Vorstecker gelenkartig befestigt, können also um diese Vorstecker geschwenkt werden. Sie enthalten längs ihrer Mittelachse eine Reihe von Durchbohrungen, von denen stets eine in Kongruenz mit der zugehörigen Bohrung im Mittelstück stehen muß. Ein Vorstecker hält die Stellung in leicht lösbarer Weise fest. Entfernt man ihn, so kann man durch Schwenken der Außenwände um ihren Drehpunkt am Kopfstück eine beliebige andere Durchbohrung der Querstreben in Kongruenz mit den Bohrungen des Mittelstücks bringen und die neue Stelle durch Vorstecker sichern. Auf diese Weise ist es möglich, ebensovielen Bahnbreiten für den Schneepflug einzustellen als Durchbohrungen in den Querversteifungen angebracht sind.

Die Hebevorrichtungen, deren 3 angebracht sind, haben den Zweck, die Umfassungswände vom Boden weg in eine gewisse Höhe zu heben, wodurch man erreicht: 1. Die Möglichkeit, eine gewisse Schneemasse für die Schlittenbahn stehen zu lassen, 2. beim Leerfahren des Schneepfluges die großen Reibungsflächen der Umfassungswände auszuschalten, wodurch die Fortbewegung des Schneepfluges erleichtert wird. Bei gehobenen Umfassungswänden steht der Schneepflug auf 4 schmalen Stuhl (s. Abbildg. des Kopfstückes). Sie besteht der Hauptsache nach aus einer kräftigen Spindel, die in dem auf zwei schmalen Füßen (Läufern) stehenden vorderen Stuhl gelagert ist und durch Drehen der Querwände 3 und 5 und damit auch die Umfassungswände der Höhe nach gegen den Stuhl verschieben. Man hebt also damit den vorderen Teil des Schneepfluges. Die hinteren Hebevorrichtungen 12 und 13, die an den beiden Schleppwänden befestigt sind, haben ähnliche Konstruktion zum Heben der hinteren Teile des Schneepfluges.

Aus den bisherigen Beschreibungen erhellt klar, daß die Bedingungen 1, 2, 3, ohne weiteres erfüllt sind.

Da die Verbindung aller Teile nur durch Vorstecker und Riegel bewirkt wird, also leicht hergestellt und gelöst werden kann, ergibt sich weiter, daß auch den Bedingungen 4 und 10 Genüge geschehen ist.

Bedenkt man ferner, daß die Umfassungswände jederzeit gehoben werden können von 0 bis 20 cm, so ergibt sich allgemein und auch für den Leertransport ein denkbar geringer Kraftverbrauch zur Bewegung, womit auch den anfangs gestellten Bedingungen 8 und 9 Genüge geleistet wird.

Da die schneeräumenden Wände 60 cm hoch sind und der ganze Schlitten ein Gewicht von ca. 32 Ztr. hat, so kann er durch den Schnee nicht gehoben werden, braucht demnach keinen Ballast mitzunehmen u. ist auch den bedeutendsten Schneefällen gewachsen. Die Bedingungen 5 u. 7 sind somit ebenfalls erfüllt.

Das gleiche trifft zu für die Bedingungen 6. Die schneeräumenden Wände bestehen aus kräftigen Holzdielen, die schwer mit Eisen armiert sind. Der Schnee kann sich also nicht an die Raumsflächen anhängen und dort zusammenballen, was die Bewegung des Schneepfluges sehr erschweren würde. Man denke nur an eine Schneeschaukel, die stets aus Holz ist. Dagegen sind sämtliche innerhalb der Umfassungswände liegenden Teile, die der Versteifung dienen und die auftretenden Drücke auffangen müssen, aus Schmiedeeisen, die Spindeln zum Heben aus Stahl.

Unser Schneepflug System Lechleiter erfüllt also alle Bedingungen, die man an einen zweckmäßig gebauten Schneepflug nur stellen kann. Er übertrifft dadurch alle bestehenden Systeme.

Der Schneepflug Lechleiter ist für alle Fälle geeignet und hat sich in der Praxis glänzend bewährt.

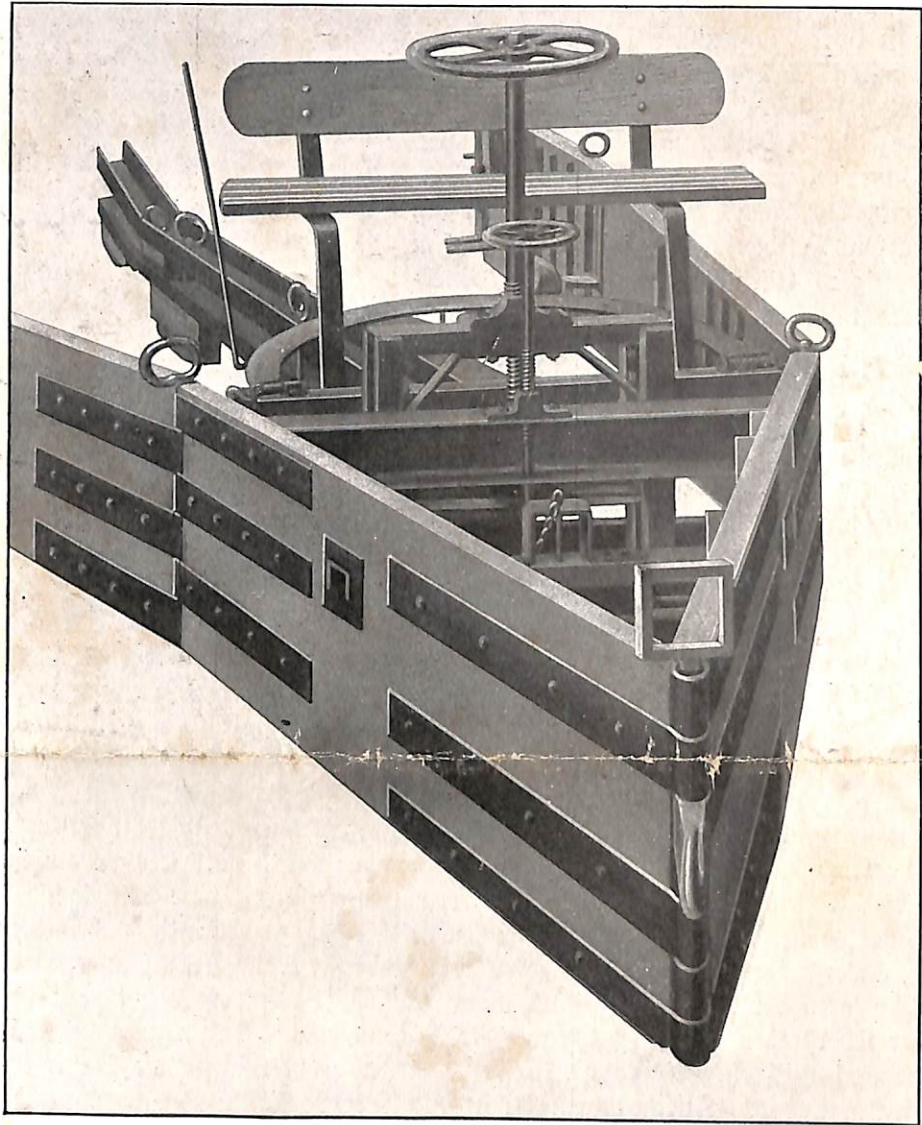
Dimensionen: Länge ohne Deichsel 8 m, mit Deichsel 11,7 m.

Größte Breite 4,8 m, kleinste Breite 1,5 m, Wandstärke der Umfassungswände 7 cm.

Höhe der Umfassungswände 60 cm, Höhenverstellbarkeit 20 cm.

Gewicht zirka 1600 kg.

Preis ab Fabrik:



Schuppäumer

Abschrift von Abschrift

Nr.28.

Strassen-und Flussbauamt

M ü n c h e n

München, den 8. Januar 1943.

An den

Landrat München, Starnberg, Fürstenfeldbruck, Dachau,
Freising, Erding, Ebersberg, Wolfratshausen.

Betreff: Strassenbaulast und Schneeräumungspflicht der
Gemeinden in Ortsdurchfahrten.

Beilagen: Abdruck.

In vielen Gemeinden bestehen heute noch Unklarheiten über die dem Staat obliegenden Verpflichtungen an den Reichsstrassen und Landstrassen I. und II. Ordnung. Die Reinigung und die Erhaltung eines geregelten Wasserabzugs sind für die Erhaltung eines guten Strassenzustandes von so grossem Einfluss, dass Anlass besteht, darauf nachdrücklichst hinzuweisen, umsomehr als der bestehende Mangel an gewissen Baustoffen und Arbeitskräften eine Behebung der durch ihre Vernachlässigung entstandenen Schäden ausschliesst.

Die Verunreinigungen werden meist dadurch hervorgerufen, dass die Fahrzeuge mangelhaft beladen und gegen Herabfallen der Ladung durch Bordwände nicht ausreichend gesichert werden. Vielfach sind auch die Ausfahrten auf die Verkehrsstrassen so schlecht unterhalten, dass die Räder den anhaftenden Schmutz auf die Strassen bringen. Überlaufende Jauchegruben und unregelmässige Ableitungen von Hausabwässern und Dachrinnen erweichen die Strassenränder und tragen zur Zerstörung der unter grossem Aufwand hergestellten Strassendecken bei. Jede Ortsdurchfahrt sollte mindestens 1 mal wöchentlich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

Besonders im Winter betrachten manche Anwohner an Staatsstrassen die Räumtätigkeit des Trägers der Strassenbaulast als Gelegenheit, den auf Gehsteigen, Höfen und Dächern gefallenen Schnee auf bequeme Art loszuwerden, indem sie ihn immer wieder, z. Teil zu wiederholten Malen nach vorheriger Beseitigung des Schnees auf der Strasse selbst durch die Strassenaufseher, in die Wasserabzugsrinnen und auf die Fahrbahn werfen.

Ich übermittle in der Beilage einen Abdruck aus "Die Landgemeinde 1940 Nr. 23/24", in welchem die Rechtslage weitgehend geklärt erscheint und bitte, die Gemeinden durch polizeiliche Anordnung anzuhalten, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn auch das Strassen-und Flussbauamt im Zuge der Reichs-und Landstrassen bei der Schneeräumung miträumt, ist das eine freiwillige Leistung des Strassenbaulastträgers ohne Rechtspflicht.

- 2 -

Umsoweniger kann aber daraus ein Anspruch auf Abtransport des von der Strasse oder gar aus angrenzenden Privatgrundstücken geräumten Schnees gefolgert werden. Wünscht also eine Gemeinde schneefreie Gehsteige, hat sie den auf diesen befindlichen Schnee selbst zu beseitigen, ohne dazu ~~xxxxx~~ den vom Strassenbaulastträger freigemachten Verkehrsraum zu beanspruchen.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf verwiesen, dass das Streuen bei Glatteis eine freiwillige Leistung des Baulastträgers ist, die nur auf besonders gefährdete Stellen der Strassendecke beschränkt ist. Die Gemeinden haben die darüber hinausgehenden, von ihnen für notwendig erachteten Massnahmen selbst zu treffen. Ein Streuen von Gehsteigen oder Fussbänken durch den Strassenbaulastträger, wie es in einzelnen Fällen von Dritten gefordert wurde, kommt keinesfalls in Betracht.

Ich ersuche um gefl. Übersendung zweier Abdrucke der vom Landkreis getroffenen Anordnung.

gez. Kupfer.

Abdruck
mit 1m Beilage
an den Regierungspräsidenten in München
mit der Bitte um Kenntnissnahme.

München, den 8. Januar 1943

Strassen- und Flussbauamt

Abschrift von Abschrift

A b d r u c k

aus "Die Landgemeinde 1940 - Nr. 23/34"

Strassenbaulast und Schneeräumungspflicht der Gemeinden an
Ortsdurchfahrten

Auf Grund des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Strassenwesens und der Strassenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I. S. 243) nebst Durchführungsverordnung hierzu obliegt die Strassenbaulast bei Reichsstrassen und Landstrassen I. Ordnung dem Reich, bei Landstrassen II. Ordnung, in Bayern den Landkreisen. An Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern hat die Strassenbaulast die Gemeinde zu tragen, gleichviel zu welcher Strassenart die Durchfahrt gehört. Bei Gemeinden unter 6000 Einwohnern trägt die Strassenbaulast an der Ortsdurchfahrt auf eine Fahrbahnbreite von sechs Metern (je 3 m von der Mitte aus) das Reich bzw. der Landkreis, für die restliche Strassenbreite die Gemeinde.

Eine nichtveröffentlichte Entschliessung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Januar 1938 Nr. 9114 c 18 befasst sich mit Abgrenzung der Unterhaltungspflicht in Gemeinden unter 6000 Einwohnern. Die Entschliessung besagt folgendes:

Nach § 2 des Reichsges. vom 26. März 1934 (RGBl. I. S. 243) trägt der Träger der Strassenbaulast die Kosten der Unterhaltung und des Ausbaues der Strassen. Gemäss § 2 Abs. II Satz 3 a. a. O. erstreckt sich die Strassenbaulast auch auf Ortsdurchfahrten in Gemeinden unter 6000 Einwohnern.

1. Zur Strassenbaulast gehört die Sorge für die Entwässerung der Fahrbahn, also vor allem auch ~~dx~~ für die Reinigung der Durchlässe, soweit sich die Zweckbestimmung der Entwässerung (Durchlassreinigung) ausschliesslich auf die 6-Meter Fahrbahn bezieht (so der Rd. Erl. des Generalinspektors für das Deutsche Strassenwesen Nr. 101 vom 27. Dezember 1935, mitgeteilt mit ME. vom 10. Januar 1936, Nr. 9111 i 2).

Soweit aber Durchlässe nicht nur der unmittelbaren Entwässerung der Fahrbahn, sondern auch der sonstigen Abwasserleitung dienen, ist ihre Reinigung in Bezug auf die Entwässerung der Fahrbahn Strassenbaulast, im übrigen aber eine Verpflichtung der Gemeinde (vgl. hierzu Rd. Erl. Br. 10 des Generalinspektors für das Deutsche Strassenwesen vom 3 O. I. 35, mitgeteilt mit ME vom 13. II. 1935 Nr. 9111 i 15).

2. Nicht zur Strassenbaulast, sondern zu den Pflichten der Gemeinde gehört die verkehrssichernde, gesundheitspolizeiliche und schönheitliche Reinigung und Reinhaltung der Strassenstrecken auch in Ortsdurchfahrten von Gemeinden unter 6000 Einwohnern. Die Gemeinden haben daher auch bei Ortsdurchfahrten, die ihrer Unterhaltungspflicht nicht unterliegen, ein gesteigertes Augenmerk auf die rechtzeitige Reinigung der Strassen von Kot und Abfällen aller Art und auf die Verhinderung des Zulaufs von Jauche zu richten.

3. Nicht zur Strassenbaulast gehört die Sicherung des Fussgängerverkehrs bei Glatteis und bei besonderer Glätte auch auf den Ortsdurchfahrten von Gemeinden unter 6000 Einwohnern. Das gilt auch, soweit es sich um "besonders gefährdete Stellen" im Sinne der ME. vom 24. Dezember 1935 Nr. 9114 f 5 handelt, also bei ~~Steigerung~~ Steigungen von 3% und darüber, Krümmungen von 300 Meter und darunter, sowie bei Quersfällen der Strassendecke von mehr als 3%. Es ist vielmehr Sache der Gemeinden, diese Massnahmen selbst zu treffen, soweit ihnen das notwendig erscheint. Auch das Schneeräumen für die Fahrbarmachung der Reichsstrassen und Landstrassen I. Ordnung gilt nach dem Rd.Erl. des Generalinspektors für das Deutsche Strassenwesen Nr. 45 vom 22. Oktober 1936 nur als freiwillige Leistung des Strassenbaulastträgers ohne Rechtspflicht.

Hiernach gehört das Schneeräumen auf den Ortsdurchfahrten jeder Strassenart nicht zur Strassenbaulast, also nicht zur Unterhaltungspflicht des Trägers der Strassenbaulast, sondern ist eine Verpflichtung der Gemeinde. Die Gemeinde kann durch ortspolizeiliche Vorschrift die Schneeräumungspflicht den Grundstücksanrenzern auferlegen oder sie kann die Einwohner nach Artikel 12 GAG zu Hand- und Spanndienst heranziehen. Als Räumungspflichtig hat jedoch auch in diesen Fällen die Gemeinde die Verpflichtung, für die rechtzeitige und ausreichende Durchführung der Schneeräumung zu sorgen.

An die
Gemeinde *Glonn*

zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Landratsamt Ebersberg
i.A.

Ebersberg, den 14.8.1950

Obermaier
(Obermaier)

AZ.: 1/-/6002
Landratsamt Ebersberg

Ebersberg, 11.12.1951
Mo/W.

6-314-3 Archiv Glonn

An alle
Gemeindeverwaltungen
des Landkreises
E b e r s b e r g

Marktgemeinde Glonn

Ortsgemeinschaft:

Gruppe:

Untergruppe:

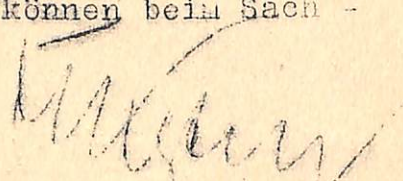
Betr.: Schneeräumdienst und Winterwartversicherung.

Die Zugtiere, die in früheren Jahren auf den Landstrassen II.O. zum Schneeräumdienst eingesetzt wurden, waren durch die Oberste Baubehörde im Bayer. Innenministerium pauschal gegen Unfälle versichert. Diese Versicherung wurde durch das Finanzministerium gekündigt und diese Aufgabe den Landkreisen bzw. den Gemeinden mit über 6000 Einwohnern übertragen. Auf diese Sachlage wurde der Landkreis durch ein Rundschreiben der Bayer. Versicherungskammer -Abteilung für Tierversicherung- hingewiesen.

Im Landkreis Ebersberg wurde der Schneeräumdienst den Gemeinden, die an Landstrassen II.O. liegen, oder die für Ortsdurchfahrten zu sorgen haben, als Pflichtaufgabe übertragen. Das Landratsamt vertritt auch die Auffassung, diese Regelung für die Zukunft beizubehalten, da das Schneeräumen von den einzelnen Gemeinden billiger durchgeführt werden kann, als wenn das Landratsamt den Einsatz mit langen Anfahrtswegen zentral von Ebersberg aus regelt. Im letzteren Falle müssten -da für Schneeräumen keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind- die Anfallkosten durch Erhöhung der Kreisumlagen wieder gedeckt werden.

Der Versicherungsbeitrag für jedes zum Winterdiensteinsatz kommende Zugtier (Pferde und Rinder) beträgt 6.-- DM. Die Gemeinden, die eine Versicherung der in ihrem Bereich zum Einsatz gelangenden Zugtiere im Schneeräumdienst wünschen, werden gebeten, dem Landratsamt bis zum 31.12.1951 den Namen und Wohnort der einzelnen Tierhalter und die voraussichtliche Zahl der zum Einsatz kommenden Zugtiere zu melden. Bis zum 1.4.1952 wäre dann dem Landratsamt mitzuteilen, wieviele Tiere tatsächlich eingesetzt waren, wobei die Dauer des Einsatzes und eine anderweitige Tierversicherung gleichgültig sind. Es bleibt den Gemeinden überlassen, die Versicherungsbeiträge evt. auf die einzelnen Tierhalter umzulegen, da diese durch den Wintereinsatz zu einem zusätzlichen Verdienst kommen und ihnen die Beitragsleistung zugemutet werden kann. Die Beitragszahlung wird erst mit der endgültigen Meldung, das ist am 1.4.1952, fällig.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Winterwartversicherung liegen beim Landratsamt auf und können beim Sachgebiet 1 eingesehen werden.


Dr. Kessler, Landrat.

Nr. 786/51 - Ib/Sche/Vi.
Landratsamt Ebersberg

Land Ebersberg, 9. Februar 1951

R u n d s c h r e i b e n Nr. 5

An die Gemeinden.

Betr.: Straßenbaulast und Schneeräumungspflicht der Gemeinden in Ortsdurchfahrten.

Es besteht Anlaß, die Gemeinden auf ihre Pflicht zur Schneeräumung auf den Straßen und zum Bestreuen der Straßen bei Glatteis aufmerksam zu machen. Diese Pflicht besteht für die Gemeinden hinsichtlich der Ortsdurchfahrten auch dann, wenn die Straßenbaulast nicht der Gemeinde obliegt. Das Schneeräumen und Bestreuen der Straßen bei Glatteis fallen nicht unter die Straßenbaulast. Diese Verpflichtung ergibt sich vielmehr aus der Zuständigkeit der Gemeinden, für die Verkehrssicherheit auf den Straßen im Gemeindegebiet zu sorgen, soweit sie nicht vom Zustand des Straßenkörpers selbst beeinflusst wird. Ferner besteht nach wie vor die Pflicht der Gemeinden, für die Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen im bebauten Gemeindegebiet zu sorgen.

Den Gemeinden ist es freigestellt, durch Erlaß von Ortsvorschriften die Anlieger zur Schneeräumung und zum Streuen heranzuziehen.

Die Gemeinden werden insbesondere verhüten müssen, daß bei Reinigung der Gehsteige oder Vorplätze der Schnee auf der Fahrbahn abgelagert wird. Wegen der jeweiligen Durchführung der Arbeiten wollen die Gemeinden, soweit nicht ausgesprochene Gemeindestraßen und Wege in Frage kommen, mit den Ortsorganen des Straßen- und Flußbauamtes zusammenarbeiten und deren Ratschläge und Anweisungen voll und rechtzeitig nachkommen.

Die Vernachlässigung der genannten Pflichten kann zur Haftung für Schäden führen, für die sodann die Gemeinde aufkommen müßte.

I.A.


(Scheidl)

Georg Haider, Markt Glonn (Obb.)

Elektrische Bedarfs-Artikel

Ⓜ Mkt. Glonn, den 20. 4. 53.
Klosterweg

RECHNUNG

für Gemeinde - Glonn

	DM	PF
Jungb. Allgauer freier Bauernring all- dingung von Briefpost- wege, und für Kasse, räumlich Kand. / Kasse, und postige Bauernring, im Bauernring für 1952/53. Kasse und.		
	50	-

Nr. 6715

DDR LANDRAT

Ebersberg, den 7. Januar 1942.

An die Herren Bürgermeister:

=====

Betreff: Schneefall und Verkehrsstörungen.

Das Staatsministerium des Innern hat mit Entschl.v.3.1.1941 Nr. HKV VII a 230 verfügt:

„Seit dem Neujahrstag herrscht in verschiedenen Teilen des rechtsrheinischen Bayern starker Schneefall mit teilweise aussergewöhnlich grossen Schneeverwehungen. Trotz Einsatz aller verfügbaren Schneeräumungsgeräte sind grosse Strecken des Strassenverkehrsnetzes unbefahrbar. Zahlreiche Orte sind vom Verkehr völlig abgeschnitten. Hierdurch wird die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Lebensmitteln gefährdet. Diese Versorgung unter allen Umständen sicherzustellen, ist Aufgabe der Verwaltungsbehörden, der Partei und der Organe des Reichsnährstandes. Die Bürgermeister sind deshalb anzuweisen, im Einvernehmen mit dem Ortsgruppenleiter und dem Ortsbauernführer dafür zu sorgen, dass die lebensnotwendige Verbindung für ihre Ortschaften unter allem Umständen aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt wird. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls zunächst die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung zu den notwendigen Dienstleistungen aufzurufen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel- und vor allem Milchtransporte von Ortschaft zu Ortschaft bis zu den Sammelstellen laufen können, gegebenenfalls ist dies mit Hilfe des Reichsleistungsgesetzes zu sichern. Jede Ortschaft ist für Freihaltung der Strassen auch während der Nachtzeit bis zur nächsten Ortschaft verantwortlich.“

Hienach haben die Herren Bürgermeister ungesäumt planmässig die nötigen Vorbereitungen für eine jeweilige sofortige Strassenfreimachung für den Fall starken Schneefalles oder von Schneeverwehungen zu treffen und, wo es notwendig ist, stets unverzüglich ohne weitere Anordnung diese Massnahmen durchzuführen. Insbesondere sollen auch Kriegsgefangene und Polen für diese Arbeiten nach Fühlungnahme mit den Wachmannschaften bzw. Arbeitgebern eingesetzt werden.

In den letzten Tagen ist mir schon wiederholt insbesondere aus Ärztekreisen über mangelnde Schneeräumung geklagt worden. Es ist alles daran zu setzen, dass ein ordnungsgemässer Verkehr sichergestellt wird und bleibt.

Nr. 6516.

Betreff: Schneefreimachung.

I. An die Herren 1. Bürgermeister.

- 1.) Der Winter steht vor der Türe. Es sind frühzeitig alle Vorbereitungen zu treffen, um die Aufgaben, die der Winter für die Ortspolizeibehörden mit sich bringt, rechtzeitig und lückenlos erfüllen zu können. Die Aufstellung der Schneezeichen muß ordentlich durchgeführt werden. Wo erfahrungsgemäß starke Schneeverwehungen den Verkehr schwierig gestalten, ist durch Anbringung von Schneeblenden die Verkehrsfreiheit zu sichern. Die Schneepflüge sind jetzt schon auf ihre Verwendungsfähigkeit zu prüfen und herzu = richten.
- 2.) Mit ganz besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Gemeindewege in solcher Breite schneefrei gehalten werden, daß jederzeit auch mit Kraftwagen gefahren werden kann. Die Notwendigkeit hiezu ergibt sich daraus, daß der Arzt, die Feuerwehr usw. auch im Winter mit den modernen Verkehrsmitteln jederzeit zu jedem Orte gelangen können im Interesse der Volksgesundheit und des Feuerschutzes. Die Schneepflüge müssen daher entsprechend breit sein. Es genügt heute nicht mehr, daß nur eine Schlittenbahn freigehalten wird, es muß vielmehr unbedingt auch für den Kraftwagen die Verkehrsmöglichkeit geschaffen werden. Zahlreiche Ausweichstellen sind anzulegen.
- 3.) Ich bringe meine Verfügung vom 15. Februar 1934 in Erinnerung. Die außerordentliche Wichtigkeit der rechtzeitigen Schneefreimachung der Verkehrsstraßen erfordert, daß das Volk persönlich bei Schneeverwehungen oder Schneefällen sofort und mit allem Nachdruck für die Freimachung der Verkehrswege sorgt und nicht erst wartet, bis der Bezirksstraßenwärter dazu auffordert. Bei den großen Strecken, welche jeder Bezirksstraßenwärter zu betreuen hat, ist es nicht möglich, daß dieser immer rechtzeitig überall ist. Ich verlasse mich hier auf die gewissenhafte Unterstützung der Herren Bürgermeister.

Ich werde auch im Winter den Bezirk fleißig bereisen und mich überzeugen, ob diese Anordnungen überall mit Verständnis durchgeführt werden. Verantwortlich dafür sind die Herren Bürgermeister als Ortspolizeibehörden.

Ebersberg, den 30. Oktober 1934.
Bezirksamt:

[Handwritten signature]

Bezirksamt Ebersberg .

Ebersberg, den 15. Februar 1934

An die
Herren Bürgermeister .

Betreff:
Schneefreimachung .

Auf der letzten Bürgermeisterversammlung in Kirchseeon (12.2.34) habe ich über die dringende Aufgabe der rechtzeitigen Schnee = freimachung der Verkehrsstrassen gesprochen . Die ausserordent = liche Wichtigkeit dieser Frage veranlaßt mich, die Herren Bürger = meister nochmals eindringlichst darauf hinzuweisen und zu er = suchen, daß das verantwortliche Personal angewiesen wird, bei Schneefüllen oder bei Verwehungen sofort und mit allem Nachdruck für die Freimachung der Verkehrswege zu sorgen. Es darf nicht erst gewartet werden, bis der Bezirksstrassenwärter zur Räumung auffordert. Bei der großen Strecke, die jeder Bezirksstrassen = wärter zu betreuen hat, ist es für diesen unmöglich rechtzeitig überall zu sein. Ich muß hier auf die Unterstützung der Herrn l. Bürgermeister mich verlassen können .

Ich empfehle weiterhin, zu prüfen, ob nicht an den Stellen, wo erfahrungsgemäß größere und stärkere Schneeverwehungen ein = treten, durch die Anbringung von Schneeblenden vor Winterbeginn die Verkehrsfreiheit und Verkehrssicherheit besser gewährleistet werden kann . Dadurch würde die Schneefreimachung in den meisten Fällen an solchen Stellen nicht mehr notwendig werden.

Es liegt im Interesse der Wirtschaft u. des ganzen Bezirks, daß die Verkehrswege im Winter immer offen sind oder sofort wieder aufgemacht werden. Aber auch das Interesse der Bezirks = angehörigen erfordert diese Maßnahme schon im Hinblick auf die ärztliche Versorgung, auf Feuerhilfe in Brandfällen usw.

Rummeny

631-2

—
Lehrnachtrag

6-314-3 Archiv Glonn



An den

Gemeinderat i Glonn

Glonn / Obb.

MARTIN BEILHACK GMBH.

MASCHINENFABRIK, EISENGIESSEREI, HAMMERWERK

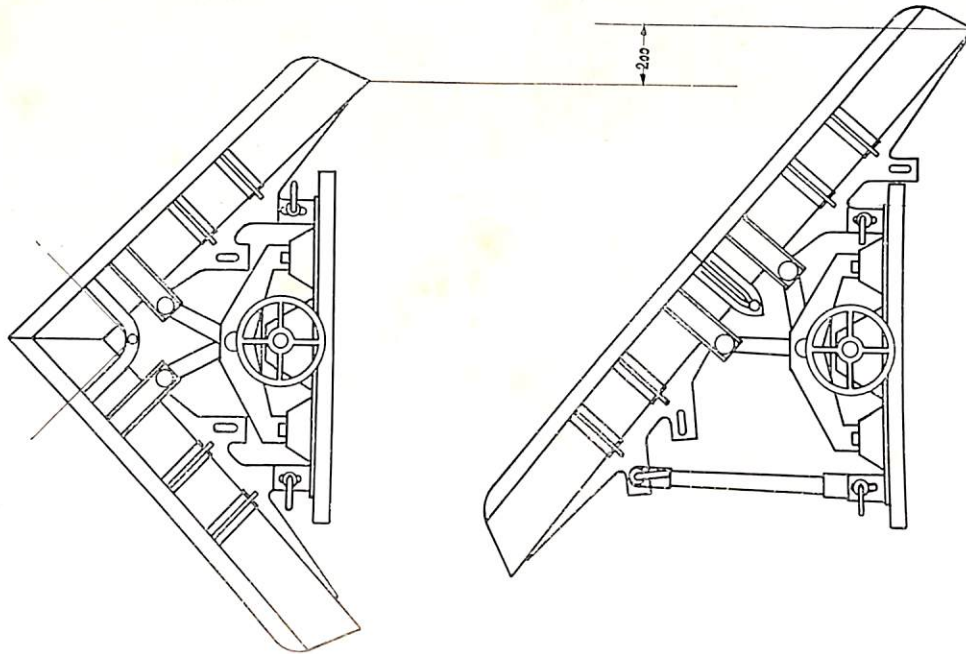
(13 b) Rosenheim (Bayern)

Abteilung: SCHNEERÄUMMASCHINEN

KOMBI-SCHNEEPFLUG

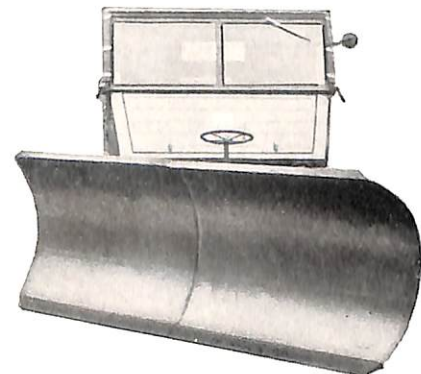
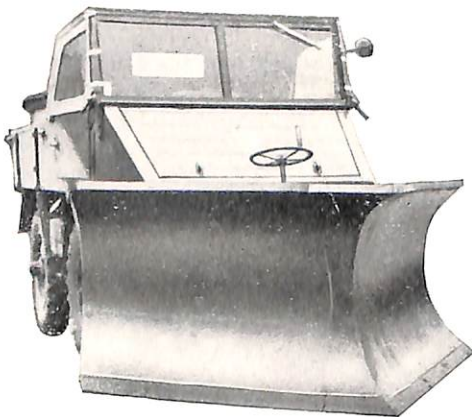
BEILHACK

In- und Auslandspatente erteilt und angemeldet



Der Kombi-Schneepflug BEILHACK ist entwickelt worden unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse auf den Gemeindestraßen und besonders auf den Gebirgsstraßen. Hierbei handelt es sich meistens um schmale, oft an Abhängen oder Böschungen entlang führende Straßen, deren Räumung bis an den Straßenrand für die Räumfahrzeuge besonders schwierig ist. Auch haben diese Straßen keine einheitlichen Breiten. Es gibt solche, auf denen gerade ein Fahrzeug fahren kann, aber auch solche, auf denen sich zwei Fahrzeuge bequem ausweichen können. Allen diesen Verhältnissen trägt der Kombipflug BEILHACK weitgehend Rechnung.

Er kann auf schmalen Straßen **als Keilpflug** verwendet werden. Ist die Straße breiter, so daß zweimal oder noch öfter gefahren werden muß, so kann man den Keilpflug **mit wenigen Griffen zum einseitigen Pflug** umstellen. Durch den Einbau besonderer Gelenke erhält der einseitige Pflug in vorteilhafter Weise **auf der Auswurfseite** des Schnees gegenüber dem Keilpflug eine **um 20 cm größere Räumbreite**. Das Fahrzeug bewegt sich daher um diesen Betrag vom Straßenrand entfernt.



29. August 1946

Herrn Rudolf B l a u
Handelsvertreter

Stephanskirchen/Rosenheim

Schneepflug für Kraftfahrzeuge

Auf Grund Ihres Angebotes vom 25. August 1946 bestelle ich hiermit für die Marktgemeinde Glonn den einseitigen schwenkbaren Schneepflug mit gerader Pflugschar und demzufolge Ablagerung des Räumguts nach einer Seite, Räumbreite ca 2,70 m, Gewicht ca 1000 kg zum Preis von 2 760.- RM.
Zahlung erfolgt nach Bedingung und ersuche ich um baldige Lieferung.

Rudolf Blau
Handelsvertreter
Stephanskirchen/Obb.

6-314-3 Archiv Glonn

Stephanskirchen, den 26. Sept. 1946
B/Bri.

An den

Herrn Bürgermeister des Marktes Glonn

G l o n n b. Markt Grafing/Obb.

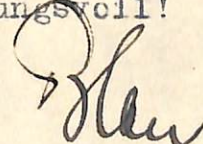
-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

Betr.: Schneepflug für Kraftfahrzeuge.

Im Nachgang zu meiner Auftragsbestätigung vom 1.9.46 überreiche ich Ihnen anbei noch eine erweiterte Beschreibung sowie eine Zeichnungspause zu dem von Ihnen bestellten einseitigen schwenkbaren Schneepflug. Ich nehme an, dass Sie sich auf Grund dieser Unterlagen nunmehr ein genaues Bild über Ausbau und Konstruktion des Gerätes machen können.

Bei dieser Gelegenheit bestätige ich dankend den Eingang des mir freundlichst überwiesenen Kaufbetrages in Höhe von RM 2760.- und teile Ihnen mit, dass der Abruf des Gerätes in meinem Werk in den nächsten Tagen erfolgen wird, sodass Sie mit dem Eingang des Schneepfluges Anfang Oktober rechnen können.

Hochachtungsvoll!



Anlagen

PS. Um spätere Differenzen auszuschalten, möchte ich der Ordnung halber ausdrücklich darauf hinweisen, dass für den eiseitigen Schneepflug ein 5-t-LKW erforderlich ist, während für den Keilpflug ein 3-t-LKW ausreichen würde.

D.O.

RUDOLF BLAU · STEPHANSKIRCHEN/OBB.

BAUMASCHINEN · BAUGERÄTE · BAUWERKZEUGE

An den
Herrn Bürgermeister
des Marktes Glonn

Glonn b. Markt Grafing

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

B/H

Datum

25.10.46

Betreff:

Bestellter Schneepflug:

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, ist der von Ihnen bestellte Schneepflug in meinem Werk zum Versand an die aufgegebene Adresse bereit. Wann die Expedition durchgeführt wird, ist lediglich davon abhängig, ob überhaupt und in welchem Umfange die für den Versand erforderlichen Eisenbahnwagen seitens der Reichsbahn zur Verfügung gestellt werden. Soweit ich vom Werk unterrichtet bin, ist die Lage hinsichtlich der Wagenstellung durch die Bahn nicht besonders günstig, sodass zu befürchten ist, dass sich der Versand noch um einige Zeit verzögern wird.

Wenn Sie aber an einer baldigen Lieferung des bestellten Schneepflugs interessiert sind, so wäre es zweckmäßiger, wenn Sie das Gerät mit Ihrem Lastwagen im Werk direkt abholen würden. Der Schneepflug kann jederzeit nach vorheriger Bekanntgabe des Eintreffens Ihres Fahrzeuges in meinem Lieferwerk, der Firma Eisenwerk, Gebrüder Frisch KG, Augsburg, Böhmeinstr. 6, abgeholt werden.

Die Selbstabholung hätte noch den Vorteil, dass der Schneepflug gleich an das dafür bestimmte Schubfahrzeug fachgerecht in dem Werk anmontiert wird. Hiefür entstehende Kosten würden Ihnen separat in Rechnung gestellt werden. Wenn Sie im Falle der Selbstabholung daran interessiert sind, dass der Schneepflug nicht nur mit Ihrem Auto abtransportiert, sondern gleich die Montage an das Auto vorgenommen wird, so müsste das Fahrzeug in der früh im Werk eintreffen und könnte abends mit anmontierter Vorrichtung das Werk verlassen.

Teilen Sie mir also bitte postwendend mit, ob Sie die Expedition des bestellten Schneepflugs auf dem Bahnwege durchgeführt haben wollen, oder ob Sie gegebenenfalls Ihr Fahrzeug zur Abholung des Gerätes in das Werk Augsburg schicken. Im letzteren Falle bitte ich dann auch mir den genauen Zeitpunkt bekannt zu geben, wenn Ihr Auto im Werk eintreffen wird. Der Zeitpunkt müsste etwa 8 - 10 Tage vor Eintreffen des Fahrzeuges genannt werden.

Hochachtungsvoll

Rudolf Blau

Rudolf Blau

/damit ich die entsprechenden Anweisungen treffen kann.

RUDOLF BLAU

H A N D E L S V E R T R E T E R

BAUMASCHINEN · BAUGERÄTE · BAUWERKZEUGE

MÜNCHEN 9, WEYARNERSTRASSE 47

An den
Bürgermeister des Marktes

G l o n n
Kr. Ebersberg

Neue Anschrift:
Stephanskirchen/Obb.
b. Rosenheim

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom 22.8.1946 Mein Zeichen

B/B

München, den 25.8.1946

Betreff: Schneepflug für Kraftfahrzeuge.

Unter Bezugnahme auf Ihre freundliche Anfrage erlaube ich mir, Ihnen als besondere Gelegenheit -freibleibend- anzubieten:

eine werksneue Schneeräumvorrichtung (Schneepflug)

für die Verwendung mit Kraftfahrzeugen, an deren Stirnseite die Vorrichtung angebracht wird, in neuzeitlicher, sehr solider Bauart, entweder als

Keilschneepflug ausgeführt, mit zweiseitiger Ablagerung des Räumguts, Raumbreite ca. 3,00 m, Gewicht ca. 800 kg. oder als

einseitiger, schwenkbarer Schneepflug mit gerader Pflugschar und demzufolge Ablagerung des Räumguts nach einer Seite, Raumbreite ca. 2,70 m, Gewicht ca. 1000 kg,

Bedienung des Geräts vom Fahrersitz des Kraftfahrzeugs aus, Räumgeschwindigkeit ca. 20 bis 30 km pro Stunde, Transportgeschwindigkeit ca. 40 bis 50 km pro Stunde,

zum Preise von RM 2.800.00 für den Keilschneepflug

zum Preise von RM 2.760.00 für den einseitigen, schwenk-
baren Schneepflug

netto ab süddeutschem Werk.

Lieferfrist: ca. ein Monat unter der Voraussetzung des sofortigen Bestellungseingangs.

Zahlung: mit Rücksicht auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse vor Versand, bei Meldung der Versandbereitschaft in bar ohne Abzug.

Wenn Sie auf eine Belieferung reflektieren, so wäre es erforderlich, daß Sie sofort Ihre Bestellung erteilen, weil nur eine beschränkte Anzahl der offerierten Geräte zur Verfügung steht, über welche bald verfügt sein wird.
Es würde mich freuen, Ihren Auftrag zu erhalten und zeichne

hochachtungsvoll !

Blau

Betr. Schneepflüge für Kraftfahrzeuge

Ich erlaube mir, Ihnen aus Vorrat zur Lieferung in ca. 4 Wochen -freibleibend- anzubieten:

eine werksneue Schneeräumvorrichtung (Schneepflug) für die Verwendung mit Kraftfahrzeugen, an deren Stirnseite die Vorrichtung befestigt wird, Bedienung vom Führersitz des Kraftfahrzeugs aus, Räumbreite ca. 3,00 m, Gewicht ca. 1000 kg, in Ausführung entweder als

Keilschneepflug mit zweiseitiger Ablagerung des Räumguts oder als

gerader, schwenkbarer Schneepflug mit Ablagerung des Räumguts nach einer Seite.

Sollten Sie am Erwerb eines solchen Geräts für den Einsatz im kommenden Winter interessiert sein, so bitte ich um Nachricht, worauf ich Ihnen ein Preisangebot übermitteln werde.

Hochachtungsvoll !

Stephanskirchen

Datum d. Poststempels

Preisangebots angef.

Blau
(Blau)

RUDOLF BLAU · STEPHANSKIRCHEN/OBB.

BAUMASCHINEN · BAUGERÄTE · BAUWERKZEUGE

An den
Herrn Bürgermeister
des Marktes Glonn

Glonn

b. Markt Grafing /Obb.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

Betreff:

B/H

31.10.46

Schneepflug für Kraftfahrzeuge

Rechnung

Auf Grund meiner Auftragsbestätigung vom 17.9. halte ich für Sie in meinem Lieferwerk der Firma Eisenwerk Gebrüder Frisch, Augsburg, Böheimstr. 6, zum Versand durch die Bahn bzw. zur Abholung durch Ihr eigenes Lastauto versandbereit:

1 werksneue Schneeräum-Vorrichtung
für die Verwendung mit Kraftfahrzeugen,
ausgeführt als einseitiger, schwenkbarer
Schneepflug, mit gerader Pflugschar und dem-
zufolge Ablagerung des Räumbutes nach einer
Seite, Räumbreite ca 2,70 m Gewicht ca 1000 kg,
erforderliches Schubfahrzeug 5 t LKW

zum Preis von RM 2.760.--

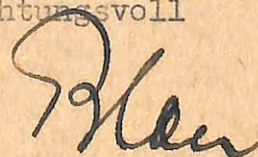
netto ab Werk, unverpackt

Zahlung: sofort in bar, bei Meldung der Versandbereitschaft.
Den Rechnungsbetrag habe ich von Ihnen bereits dankend erhalten.

Anbei erhalten Sie nochmals je eine Beschreibung und je eine
Zeichnung mit Betriebsanweisung von dem an Sie verkauften Schnee-
pflug.

Anlagen

Hochachtungsvoll



RUDOLF BLAU · STEPHANSKIRCHEN/OBB.

BAUMASCHINEN · BAUGERÄTE · BAUWERKZEUGE

An den
Herrn Bürgermeister
des Marktes Glonn

Glonn

b. Markt Grafing /Obb.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

Betreff:

B/H

31.10.46

Schneepflug für Kraftfahrzeuge

Rechnung

Auf Grund meiner Auftragsbestätigung vom 14.9. halte ich für Sie in meinem Lieferwerk der Firma Eisenwerk Gebrüder Frisch, Augsburg, Böhheimstr. 6, zum Versand durch die Bahn bzw. zur Abholung durch Ihr eigenes Lastauto versandbereit:

1 werksneue Schneeräum-Vorrichtung

für die Verwendung mit Kraftfahrzeugen,
ausgeführt als einseitiger, schwenkbarer
Schneepflug, mit gerader Pflugschar und dem-
zufolge Ablagerung des Räumgutes nach einer
Seite, Räumbreite ca 2,70 m Gewicht ca 1000 kg,
erforderliches Schubfahrzeug 5 t LKW

zum Preis von RM 2.760.--

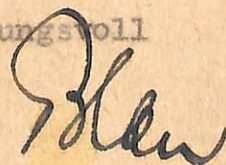
netto ab Werk, unverpackt

Zahlung: sofort in bar, bei Meldung der Versandbereitschaft.
Den Rechnungsbetrag habe ich von Ihnen bereits dankend erhalten.

Anbei erhalten Sie nochmals je eine Beschreibung und je eine Zeichnung mit Betriebsanweisung von dem an Sie verkauften Schneepflug.

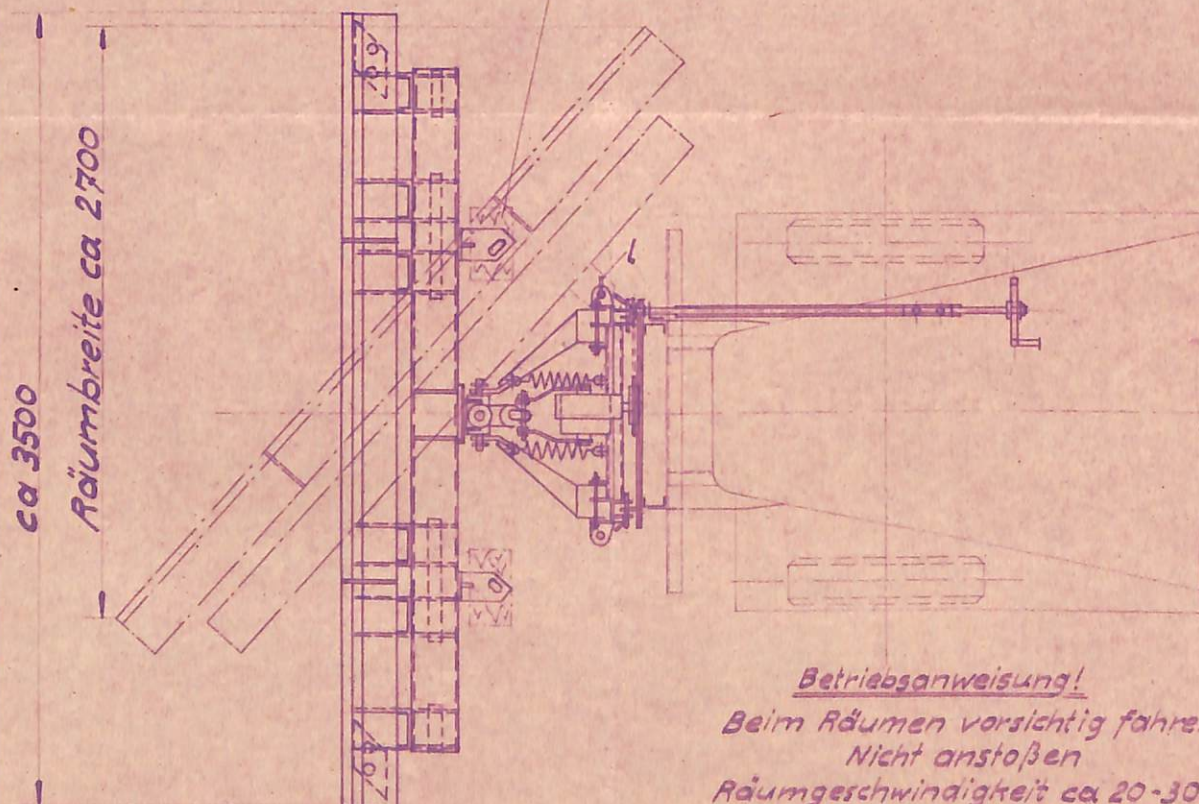
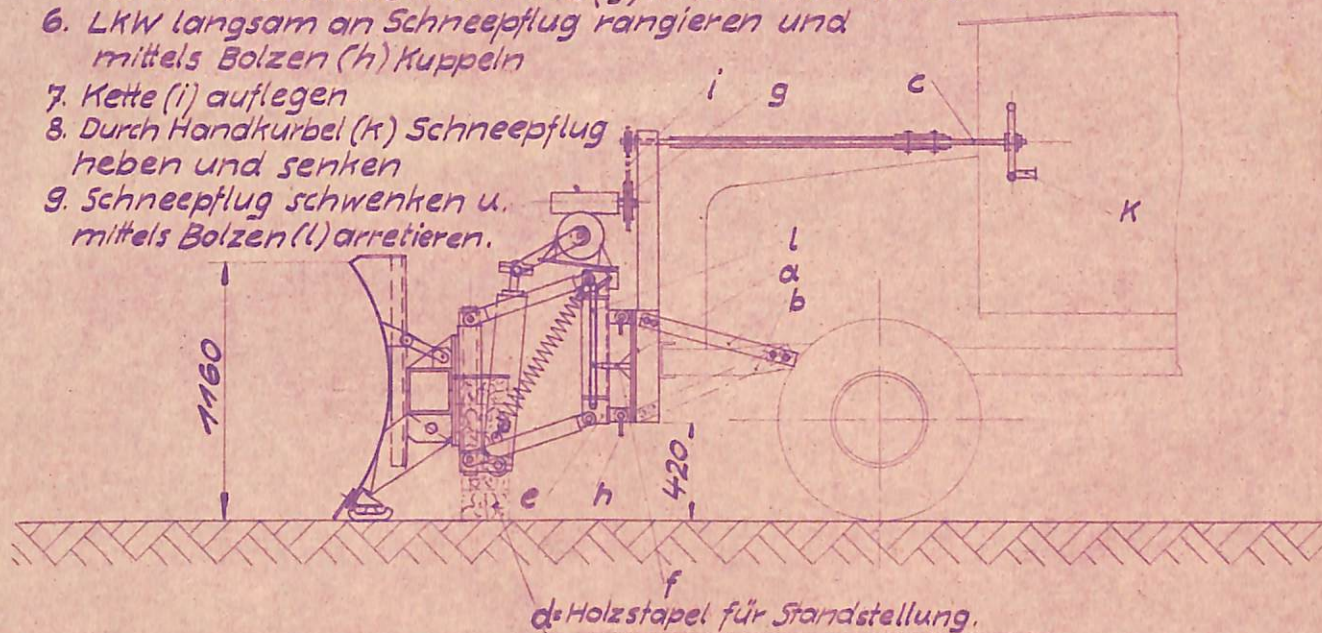
Anlagen

Hochachtungsvoll



Achtung!

1. Platte (a) an LKW befestigen, Maß 420 mm einhalten
2. Stützen (b) anpassen und gut befestigen
3. Antriebs-Achse (c) ins Fahrerhaus einführen
4. Schneepflug aufstellen und mittels 2 Holzstapeln (d) abstützen
5. Rahmen (e) in Höhe des Zentrierbolzens (f) einstellen durch drehen des Kettenrades (g) mittels Handkurbel
6. LKW langsam an Schneepflug rangieren und mittels Bolzen (h) Kuppeln
7. Kette (i) auflegen
8. Durch Handkurbel (k) Schneepflug heben und senken
9. Schneepflug schwenken u. mittels Bolzen (l) arretieren.



Betriebsanweisung!

Beim Räumen vorsichtig fahren
Nicht anstoßen
Räumgeschwindigkeit ca 20-30 km/h
Transportgeschwindigkeit ca 40-50 km/h
Schneepfluggewicht ca 1000 kg
Räumbreite ca 2,7 mtr.



EISENWERK GEBR. FRISCH K. G. AUGSBURG

Einseitiger schwenkbarer
Schneepflug Type „E“

Blatt Nr.

E/1.

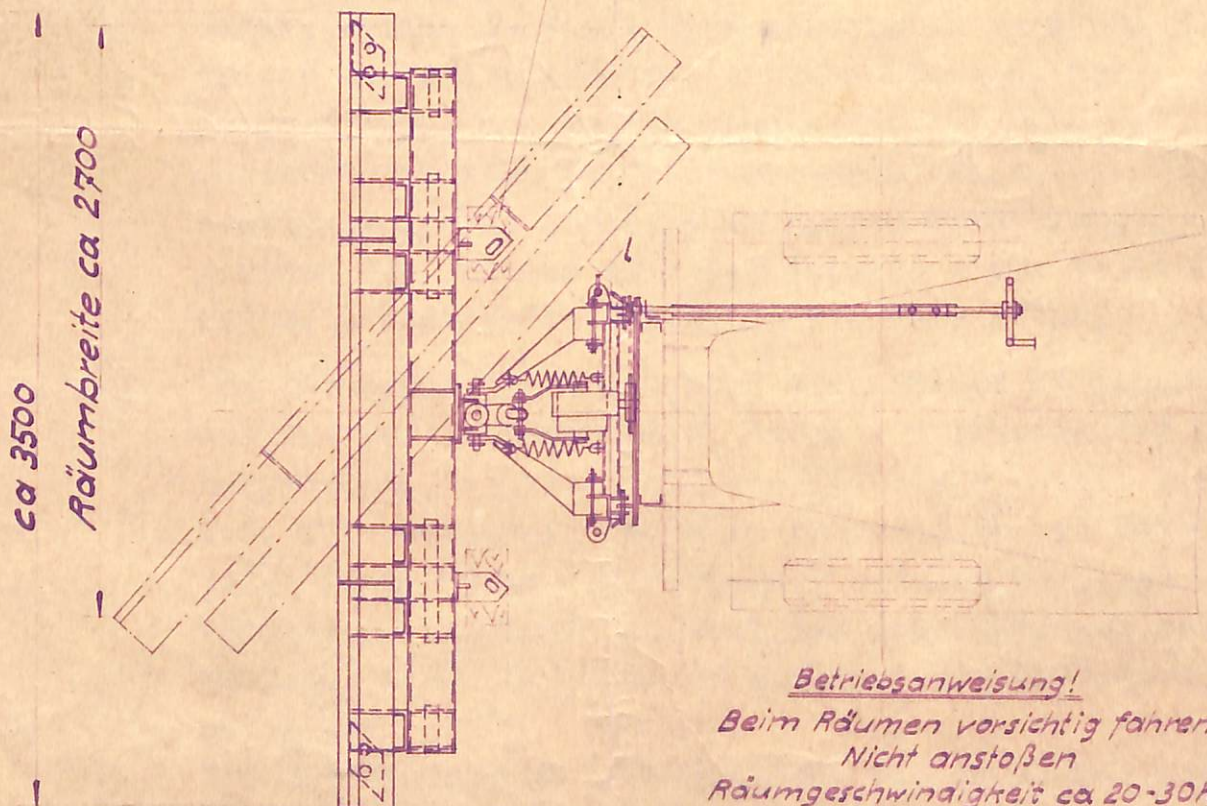
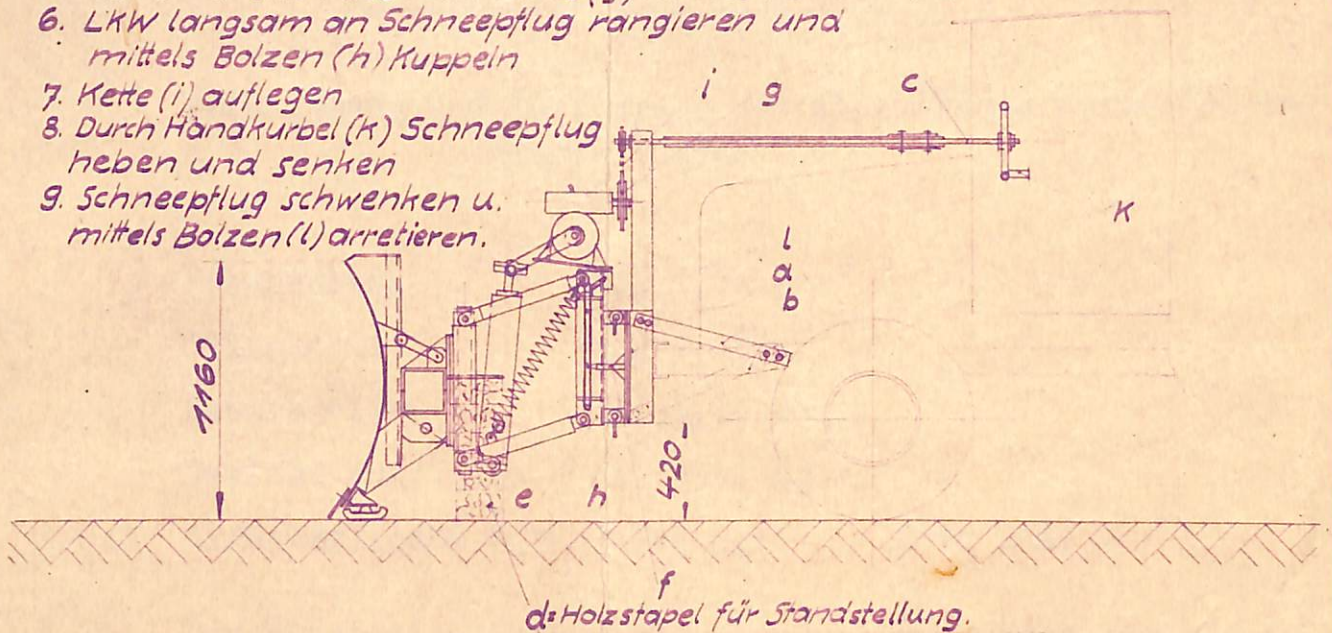
Achtung!

1. Platte (a) an LKW befestigen, Maß 420mm einhalten
2. Stützen (b) anpassen und gut befestigen
3. Antriebs-Achse (c) ins Fahrerhaus einführen
4. Schneepflug aufstellen und mittels 2 Holzstapeln (d) abstützen
5. Rahmen (e) in Höhe des Zentrierbolzens (f) einstellen durch drehen des Kettenrades (g) mittels Handkurbel
6. LKW langsam an Schneepflug rangieren und mittels Bolzen (h) Kuppeln
7. Kette (i) auflegen
8. Durch Handkurbel (k) Schneepflug heben und senken
9. Schneepflug schwenken u. mittels Bolzen (l) arretieren.

6-314-3 Archiv Glonn

Heinrich Frisch

Augsburg



Betriebsanweisung!

Beim Räumen vorsichtig fahren
Nicht anstoßen

Räumgeschwindigkeit ca 20-30km/h
Transportgeschwindigkeit ca 40-50km/h
Schneepfluggewicht ca 1000 kg
Räumbreite ca 2,7mtr.



EISENWERK GEBR. FRISCH K. G. AUGSBURG

Einseitiger schwenkbarer
Schneepflug Type "E"

Blatt Nr.

E./1

B e s c h r e i b u n g

Techn. Daten und Ausführung des einseitigen schwenkbaren
Schneepfluges.

Räumbreite:	ca. 2,70 m
Pflughöhe:	ca. 1,16 m
Scharbreite:	ca. 3,50 m
Gewicht komplett:	ca. 1000 kg
<u>Erforderliches Schubfahrzeug:</u>	<u>5 to LKW.</u>

Der einseitige Schneepflug besteht aus einer 3-teiligen Schar, welche jede für sich schwenkbar an einem Hauptträger befestigt ist. Bei starkem Stossen, durch Anfahren an Randsteine und dergleichen werden Schraubenbolzen abgesichert und kann das entsprechende Scharstück nach hinten wegklappen. Eine günstige Scharform ermöglicht gutes Abgleiten des Schnees nach der jeweils eingestellten Räumseite. 2 Gleitkufen entlasten die Räumkanten.

Das Heben und Senken erfolgt durch einen Beifahrer mittels Handrad und Kettenantrieb, durch ein gekapseltes Schneckengetriebe, welches ganz aus Stahl und Metall hergestellt ist. Die Verbindung zwischen Schneepflug und Getriebe erfolgt durch einen Stossdämpfer, welcher zugleich alle Nickbewegungen aufnimmt, wodurch das Schubfahrzeug weitgehendst geschont wird. 2 Spannfedern dienen zur Entlastung des Hubgetriebes.

Die Befestigung am Schubfahrzeug erfolgt durch genormte Platten mittels Steckbolzen und kann jeweils in einigen Minuten durchgeführt werden. Die Räumgeschwindigkeit beträgt ca. 20 - 30 km. Die Transportgeschwindigkeit bis 50 km / Std.



6-314-3 Archiv Glonn

EISENWERK GEBR. FRISCH K.G. AUGSBURG

STAHLHOCHBAU - BRÜCKENBAU - MASCHINENBAU - WEICHENBAU

RB. 0/0836/0032

Anschrift: Eisenwerk Gebr. Frisch K. G. (33) Augsburg V, (Postfach)

An den

Bürgermeister
des Marktes Glonn

Glonn b. Markt Grafing/Obb.

Versandanzeige

Betrifft: 5831 a v.9.9.46

Auftrag Nr.

Versandtag

45/6350 . 30.10.46

Wir sandten heute durch die Bahn unfrei auf Waggon 355475 France
im Auftrag der Fa. Rudolf Blau, Stephandkirchen b. Rosenheim

1 einseitigen Schneepflug Type "E" Baujahr 1945/46 Fabr.Nr.3661
=====

kompl. mit Wagenplatte 500 x 1000 mm und Kettenantrieb
mit Achse und Handrad.

Gewicht: 1000 kg

Mitgabe:

1 Handkurbel zur Verst. des Getriebes.

Beanstandungen können nur innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware anerkannt werden